

Schützenverein Bacherleh Steinach e.V.

Satzung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Bacherleh Steinach“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Er wurde gegründet im Jahre 1903.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
5. Er hat seinen Sitz in Steinach.
6. Der Verein hat den Zweck, den Schießsport auf breiter Grundlage zu pflegen.
7. Er enthält sich politischer und konfessioneller Bestrebungen.
8. Er ist beim Bayerischen Sportschützenbund e.V. unter der Vereinsnummer 412 031 angeschlossen und erkennt dessen Satzung an.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzung

Mitglied können alle natürlichen Personen werden.

§ 4 Zusammensetzung der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein setzt sich aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern erfolgt aufgrund besonderer Verdienste um den Verein und wird im Ausschuss beschlossen und in der Generalversammlung verkündet.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich oder mündlich zu beantragen.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Er hat das Recht, den Antrag abzulehnen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Beim Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird, zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

§ 7 Freiwilliger Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er wird wirksam, wenn er mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder mündlich dem 1. oder 2. Schützenmeister erklärt wurde.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen
 - a) grober oder wiederholter Verstöße gegen die satzungsgemäßen Pflichten
 - b) vereinswidrigen oder ehrenrührigen Verhaltens
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von einem Monat einbezahlt wird.
2. Den Ausschluss verfügt der Ausschuss in der Regel nach Anhören des Betroffenen.
3. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen Einspruchsrecht zur nächsten Generalversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen seit Zustellung der Ausschlussverfügung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig in schriftlicher Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Während der Laufzeit des Einspruches ruht die Beitragspflicht und die Berechtigung zur Teilnahme am Schießbetrieb oder sonstigen geschlossenen Veranstaltungen des Vereins.

§ 9 Erlöschen der Rechte

Mit dem Ausscheiden nach § 6, 7 oder 8 eines Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte an dem Verein und dem Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für seine Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit haftbar.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10 Einrichtungen und Geräte

1. Einrichtungen und Geräte sind grundsätzlich allen Mitgliedern zu den Übung- und Wettkampfterminen zugänglich. Die Mitglieder sind berechtigt, an jeglichem Übungs- und Sportbetrieb sowie an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, wobei eine Sonderregelung notwendig werden kann und Benutzungs- oder Teilnahmegebühren in der Regel erhoben werden.
2. Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder beim Bayer. Sportschützenbund e.V. und folglich nicht versichert sind bzw. Nichtmitgliedern kann die Benützung der Sporteinrichtungen genehmigt werden. Über die Zulassung entscheidet ein Ausschussmitglied, der auch eine evtl. Teilnahmegebühr festsetzt.

§ 11 Beschlüsse und Anordnungen

Die Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung, der Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse sowie der für den Wettkampf- und Übungsbetrieb erlassenen Anordnungen und den Weisungen der zur Aufsicht berufenen Personen verpflichtet.

§ 12 Beitrag

Alle Mitglieder ab 18 Jahren haben den jährlichen vorauszahlbaren Vereinsbeitrag und Verbandsbeitrag zu entrichten. Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung nicht beim Bayer. Sportschützenbund e.V. gemeldet waren oder über einen anderen Verein dort gemeldet sind und bezahlen, haben nur den Vereinsbeitrag zu bezahlen.

Die Höhe des Vereinsbeitrags setzt die Generalversammlung fest. Die Einnahmen aus Beiträgen oder Veranstaltungen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln (*mit Ausnahme den Regelungen in § 21*).

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 13 Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Ausschuss
- c) Generalversammlung

§ 14 Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 15 Der Ausschuss besteht aus dem

- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- 1. Schatzmeister
- 2. Schatzmeister
- Schriftführer
- 1. Sportleiter
- 2. Sportleiter
- 1. Jugendsportleiter
- 2. Jugendsportleiter
- zwei Beisitzern.

Die Aufgabe des Ausschusses ist, den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Ausschuss wird durch ein Vorstandmitglied oder drei Ausschussmitglieder einberufen. In den Sitzungen haben alle gleich dem Vorstand nur einfache Stimme. Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

§ 16 Vertretungsberechtigung und Vollmacht im Innenverhältnis

Rechtlich wird der Verein durch zwei Ausschussmitglieder vertreten, von denen einer der Schützenmeister sein muss. Bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters vertritt der 2. Schützenmeister mit einem weiteren Ausschussmitglied.

§ 17 Schatzmeister und Rechnungsprüfer

1. Der 1. Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und legt darüber der Generalversammlung schriftlichen Bericht im Kassenbuch vor. Der 2. Schatzmeister unterstützt ihn in seinen Aufgaben.

2. Zwei von der Generalversammlung alljährlich im Voraus zu wählende Kassenprüfer prüfen das Rechnungswerk des Schatzmeisters und bringen ihren Prüfungsvermerk im Kassenbuch an und berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 18 Schriftführer

Der Schriftführer führt über das jährliche Vereinsgeschehen und über die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins sowie über die dabei gefassten Beschlüsse Niederschriften. Das Protokoll der letzten Generalversammlung und der Tätigkeitsbericht sind von der Generalversammlung zu bestätigen. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Vorstand einen Protokollführer.

§ 19 Sportleiter, Jugendsportleiter

Der 1. Sportleiter sorgt für den Übungs- und Wettkampfbetrieb und erledigt die damit verbundenen organisierten Maßnahmen. Der 2. Sportleiter unterstützt ihn bei seinen Aufgaben. Die Jugendsportleiter sind für den Sportbetrieb der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse zuständig. Der 1. Sportleiter hat der Generalversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 20 Wahl des Vorstandes und Ausschusses und Wählbarkeit

1. Vorstand und Ausschuss werden in der Generalversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Wahl der Jugendsportleiter sind auch Mitglieder ab 12 Jahren stimmberechtigt.
2. Kandidaten, die zur Wahl stehen, müssen Mitglieder sein.
3. Jugendliche unter 18 Jahren können nicht in den Vorstand oder Ausschuss gewählt werden.
4. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu der Wahl vorliegt.
5. Für Ausschussmitglieder, die während der Amtsdauer wegfallen, kann der verbleibende Ausschuss bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied in den Ausschuss bestellen. Fällt der 1. Schützenmeister weg, so tritt der 2. Schützenmeister an seine Stelle. Fallen beide Vorstandsmitglieder weg, wird eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 21 Vergütungen der Mitglieder

1. Die Tätigkeiten der Organämter sind *grundsätzlich* ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten *grundsätzlich* keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. *Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.*
3. *Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.*
4. *Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden und muss durch entsprechende Belege oder Aufstellungen nachgewiesen werden.*

§ 22 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum Monat Juni, ist eine Versammlung der Mitglieder (= Generalversammlung) vom Vorstand einzuberufen. In dieser Versammlung ist Rechenschaft über das abgelaufene Kalenderjahr abzulegen.
3. Einladung zur Generalversammlung geschieht spätestens eine Woche vorher durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung in der Friedberger Allgemeine. In der Einladung ist die vom Ausschuss beschlossene Tagesordnung mitzuteilen. Diese hat mindestens zu enthalten:
 - a) Protokoll der vorhergehenden Generalversammlung
 - b) Tätigkeitsbericht des Schriftführers
 - c) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und Prüfungsbericht
 - d) Tätigkeitsbericht des Sportleiters
 - e) Entlastung von Vorstand und Ausschuss
 - f) Neuwahl der Rechnungsprüfer für kommendes Jahr
 - g) Neuwahlen (soweit erforderlich)
 - h) Wünsche und Anträge der Mitglieder
4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie beschließt, soweit die Satzung nichts anderes enthält, mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen oder durch schriftliche geheime Abstimmung. Schriftliche, geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies ein Vorstandsmitglied oder mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wünschen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit Ausnahme der Wahl der Jugendsportleiter (siehe § 20/1.)
6. Außerordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder muss sie binnen vier Wochen einberufen werden. Zur Einberufung genügen sieben Tage. In dieser Versammlung dürfen nur die in der Tagesordnung bezeichneten Punkte behandelt werden.

§ 23 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 24 Mitgliederkartei

Der 1. Schützenmeister führt eine Mitgliederkartei.

§ 25 Ehrungen

1. Mitglieder sowie Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden.
2. Eine Ehrung beschließt der Ausschuss.

§ 26 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über Veranstaltungen, Versammlungen, Wettkämpfe etc. bedürfen der Zustimmung durch ein Vorstandsmitglied.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS; VERFÜGUNG ÜBER DAS VEREINSVERMÖGEN

§ 27 Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form nur gegenüber dem Ausschuss gestellt werden. Über die Auflösung entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Generalversammlung.

2. Zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfähigkeit einer eventuell notwendig werdenden Wiederholungsversammlung ist von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht abhängig.

3. Der Antrag auf Auflösung gilt als abgelehnt, wenn mindestens elf der anwesenden Mitglieder das Fortbestehen verlangen.

§ 28 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten Merching zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 29 Wirksamkeit

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 20. Februar 1988 nach vorangegangener Verlesung und Beratung beschlossen und ist ab sofort wirksam.

Satzungsänderungen (§ 3 und § 21) wurden in der Generalversammlung am 16.02.2018 beschlossen.

.....
Patrick Menhart,
Vorstand und 1. Schützenmeister